

Verbraucherinsolvenzverfahren

gem. § 305 InsO

Stufe 1

Außergerichtlicher Einigungsversuch
Einvernehmlicher Einigungsversuch mit allen Gläubigern
Alle Gläubiger stimmen zu \Leftrightarrow Erfüllung der Vereinbarung \Leftrightarrow schuldenfrei
Ein Gläubiger lehnt ab \Leftrightarrow Bescheinigung durch eine geeignete Person oder Stelle, dass der Einigungsversuch gescheitert ist.

Gericht

Stufe 2

Nach Abgabe des Insolvenzantrages **kann** das Gericht entscheiden, ob ein gerichtlicher Einigungsversuch durchgeführt oder ob die 2te Stufe übersprungen wird.

Gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren
Einvernehmlicher Einigungsversuch mit allen Gläubigern, solange ruht der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
Kopf- und Kapitalmehrheit stimmen zu \Leftrightarrow Gericht kann Zustimmung ablehnender Gläubiger ersetzen \Leftrightarrow Erfüllung der Vereinbarung \Leftrightarrow schuldenfrei

Bei Scheitern des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes oder wenn die 2te Stufe übersprungen wird, geht es weiter mit dem Eröffnungsverfahren.

Stundung der Verfahrenskosten

Auf Antrag können die Kosten des Gerichts und die Treuhändervergütung (ca. 1.500,- Euro) für die jeweilige Verfahrensstufe gestundet werden, wenn kein Vermögen vorhanden ist.

Stufe 3

Gerichtliches Insolvenzverfahren ca. 12 Monate
Insolvenzverwalter wird eingesetzt, Forderungen werden zur Insolvenztabelle angemeldet, Vermögen wird verwertet und an die Gläubiger ausgezahlt Ankündigung der Restschuldbefreiung, wenn keine Versagungsgründe vorliegen
Restschuldbefreiungsverfahren oder Wohlverhaltensperiod ca. 5 Jahre
<ul style="list-style-type: none">• Abtretung des pfändbaren Einkommens an den Treuhänder• Erfüllung der Obliegenheiten

Restschuldbefreiung

Stundung der Verfahrenskosten maximal weitere 4 Jahre, danach Erlaß.

Achtung: Laufzeitverkürzung von 6 auf 5 Jahre möglich, wenn die Verfahrenskosten innerhalb von 5 Jahren gezahlt wurden.